

Hinweise im Umgang mit insolvenzgefährdeten Unternehmen

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

1.

Der Gesetzgeber hat aufgrund der COVID-19-Pandemie die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Trotz Zahlungsunfähigkeit muss ein Unternehmen in diesem Zeitraum somit keinen Insolvenzantrag stellen. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Zahlungsunfähigkeit nicht die kausale Folge der Pandemie ist oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, dass eine bestehende Zahlungsunfähigkeit wieder beseitigt werden kann.

Nach dem Gesetz wird jedoch ausdrücklich vermutet, dass die Insolvenzreife pandemiebedingt ist und Aussichten auf die Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit bestehen, wenn das betreffende Unternehmen am 31.12.2019 zahlungsfähig war (stichtagsbezogene gesetzliche Vermutungsregelung).

2.

Zahlungsunfähigkeit im Rechtssinne liegt dann vor, wenn der Schuldner nicht innerhalb einer Höchstfrist von 3 Wochen in der Lage ist, wenigstens 90 % seiner fälligen Verbindlichkeiten an seine Schuldner abzuführen. In diesem Fall besteht insbesondere bei einer GmbH oder AG eine gesetzliche Insolvenzantragspflicht. Diese Antragspflicht ist jedoch nun durch den Gesetzgeber bis zum 30.09.2020 ausgesetzt worden. Bei einer solchen eigentlich bestehenden Insolvenzantragsreife dürfte die notleidende Gesellschaft normalerweise keine Zahlungen mehr an Dritte leisten. Hier regelt das neue Gesetz jedoch, dass Zahlungen in der pandemiebedingten finanziellen Krise zulässig sind. Solche Zahlungen gelten als mit Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers vereinbar. Der Geschäftsführer, der solche Zahlungen veranlasst, muss somit nicht befürchten, persönlich in die Haftung genommen zu werden oder eine Insolvenzverschleppung zu begehen.

Vorsicht: Dies gilt aber, wie oben gesagt, dann nicht, wenn die Zahlungsunfähigkeit nachweislich nicht auf die Pandemie zurückzuführen ist oder wenn keine Aussicht auf Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht. Diese Fragen müssen also dennoch geprüft werden.

3.

Bei Zahlungen von notleidenden Unternehmen stellte es sich in der Vergangenheit immer wieder das Problem, dass diese Zahlungen später von den Insolvenzverwaltern bei Insolvenz der zahlenden Gesellschaft angefochten wurden. Die Gesetzeslage und Rechtsprechung ist ausgesprochen anfechtungsfreundlich, was ein großes Problem für den Geschäftsverkehr darstellt. Der Gesetzgeber hat hier pandemiebedingt die Anfechtungsmöglichkeiten nun etwas eingeschränkt, wobei dennoch **Restrisiken** für denjenigen bleiben, welcher die Zahlungen von einem zahlungsunfähigen Unternehmen empfängt. Grundsätzlich sind die Anfechtungsmöglichkeiten für empfangene Zahlungen von notleidenden Gesellschaften im Zeitraum bis zum 30.09.2020 zwar eingeschränkt, da diese Zahlungen vom Gesetz als Zahlungen eines ordnungsgemäß handelnden Geschäftsführers gelten. Es ist allerdings nicht klar, ob solche Zahlungen dann doch als Gläubigerbenachteiligung im Sinne des § 133 INSO angesehen werden können mit der Folge, dass sie dann doch gegenüber dem Empfänger

anfechtbar sind. **Möglicherweise bleibt hier ein erheblicher Raum für zukünftige Anfechtungen.** Das „mit der heißen Nadel gestrickte“ Gesetz beantwortet diese Frage nicht.

Fazit: Es ist weiterhin Vorsicht im Umgang mit notleidenden Unternehmen geboten. Wichtig zur Vermeidung möglicher zukünftiger Anfechtungen ist insbesondere, dass man keine nachweisbare Kenntnis über die genauen wirtschaftlichen Umstände seines Vertragspartners haben darf. Hier ist taktisch kluges Agieren gefragt. Bei Bedarf helfen wir Ihnen gern.